



Stadt T E T T N A N G

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Zulässig bei folgenden Vorhaben:

- Wohngebäude
- freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
- freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
- Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
- sonstiges Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind
- Nebengebäude und Nebenanlagen für die zuvor genannten Vorhaben wie z.B. Garagen

Ausgenommen hiervon sind Gaststätten und Sonderbauten.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
- Lageplan (zeichnerischer und schriftlicher Teil gem. §§ 4 und 5 LBOVVO)
- Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO)
- Baubeschreibung (Formular, § 7 LBOVVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (Vordruck)
- Evtl. Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (Vordruck, § 7 Abs. 2 LBOVVO)
- Bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO) oder Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 2 LBOVVO)
- Bauleitererklärung (§ 42 LBO)
- statistischer Erhebungsbogen bzw. Abgangsbogen 2-fach

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung einreichen. Weitere Ausfertigungen können verlangt werden.

Sie können zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn:

- Sie bei komplizierten, durch mehrere Fachbehörden zu prüfenden Anträgen die Bauvorlagen gleich in fünf- oder sechsfacher Ausfertigung einreichen.
- die Angrenzer dem Bauvorhaben bereits im Vorfeld zustimmen. Angrenzer sind hierbei alle Eigentümer angrenzender Grundstücke (das Angrenzen an einen Eckpunkt des Grundstückes genügt). Eine Angrenzerzustimmung kann schriftlich mit Bezug zu den zugrundeliegenden Planunterlagen (Benennung der vorgelegten Bauvorlagen mit Datum) oder direkt auf den Planunterlagen abgegeben werden. Für die Gültigkeit der Zustimmung müssen zwingend alle Unterschriften der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer vorliegen oder durch Vollmacht übertragen werden (z.B. nicht nur Unterschrift eines Ehepartners).